



**Reimer Böge**

Mitglied des Europäischen Parlaments

19. Mai 2015\cr

## **"Kultur und TTIP"**

**Hintergrund:** Der Deutsche Kulturrat e.V. als anerkannter Spitzenverband der Bundeskulturverbände mit 236 Mitgliedern fährt seit Monaten eine große Online-Kampagne gegen das TTIP-Abkommen. Diese soll am 21. Mai 2015 im bundesweiten Aktionstag "Kultur braucht kein TTIP" gipfeln. In diesem Zusammenhang greifen auch verschiedene Schwerpunktsendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen das Thema Kultur im transatlantischen Freihandelsabkommen auf.

Die Hauptkritikpunkte der Kulturschaffenden lauten wie folgt:

1. Die deutsche Buchpreisbindung wird durch TTIP fallen.
2. Kulturelle Angebote werden mit TTIP künftig unter dem Diktat amerikanischer Großkonzerne stehen.
3. Mit TTIP können Film und Theater ebenso wie Kulturveranstaltungen vor Ort nicht länger durch öffentliche Gelder subventioniert werden.
4. Die in TTIP enthaltenen Urheberrechtsbestimmungen werden das 2012 im Europäischen Parlament gescheiterte Antipiraterie-Abkommen "ACTA" durch die Hintertür einführen und die Internetfreiheit abschaffen.

**In Kenntnis der Faktenlage ist jeder einzelne Kritikpunkt als unbegründet zurückzuweisen!**

### **Allgemeine Informationen zum Umgang mit Kultur in der EU-Handelspolitik**

- Der EU-Vertrag, welcher für die Kommission unabhängig vom jeweiligen Verhandlungsmandat für alle internationalen Verhandlungen bindend ist, erfordert die Beachtung sowie die Förderung der kulturellen Vielfalt seitens der Union bezogen auf sämtliche Politikbereiche.
- Zudem hat sich die EU 2005 mit der Unterzeichnung der UNESCO-Übereinkunft zur kulturellen Vielfalt zur Gewährleistung des Rechts auf eine eigenständige Kulturpolitik verpflichtet. Die Kommission muss somit in allen Verhandlungen sicherstellen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ebenso wie ihre Handelspartner alle für nötig erachteten Kulturfördermaßnahmen durchführen können.

- Es ist gängige Praxis, dass der audiovisuelle Bereich in bi- und multilateralen Verhandlungen von der Verpflichtung zur Marktöffnung ausgeschlossen wird. In der Folge können inländische Anbieter gegenüber ausländischen Konkurrenten trotz bestehender Freihandelsabkommen eine bevorzugte Behandlung erfahren.
- Die Abkommen mit Südkorea und den karibischen Staaten bilden hierbei eine Ausnahme. Im Rahmen sog. "Protokolle der kulturellen Zusammenarbeit" hat sich die EU in wenigen, klar definierten Fällen zur Gewährung einer Gleichbehandlung von koreanischen bzw. karibischen und europäischen Firmen bereit erklärt.

### **Kultur im TTIP-Mandat**

- Wie bei früheren Verhandlungen schließt das TTIP-Mandat die Öffnung des audiovisuellen Bereichs für den Wettbewerb mit US-Firmen explizit aus. Damit findet keine der vereinbarten Bestimmungen zur Marktzugangsgewährung Anwendung auf den audiovisuellen Sektor und die Kommission darf auch sonst in dem Bereich auch sonst keine Verpflichtungen eingehen.
- Der generelle Ausschluss von "Kultur" ist mangels eines gängigen Verfahrens zur Abgrenzung von "kulturnahen Bereichen" nicht möglich. Stattdessen kann die EU mit Verweis auf die Förderung der kulturellen Vielfalt jegliche Sektoren mit einer starken kulturellen Komponente (z.B. Bibliotheken, Archive oder Museen) von den Verhandlungen ausnehmen.
- Zudem möchte die EU in der TTIP-Präambel die Förderung der kulturellen Vielfalt als Leitprinzip der EU-Handelspolitik herausstellen und auf das Recht der Vertragsparteien zur Festlegung legitimer Politikziele zur kulturellen Vielfalt in Übereinstimmung mit der UNESCO-Konvention hinweisen.
- Sofern die EU im Rahmen des von allen WTO-Staaten unterzeichneten Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) Verpflichtungen in einzelnen Bereichen eingegangen ist gelten diese automatisch für bilaterale Verträge. Dennoch kann die EU den Kultursektor anders als andere Wirtschaftsbereiche behandeln und zum Schutz der europäischen Kultur tätig werden.

### **Auswirkung des TTIP auf den Online-Vertrieb von Büchern/E-Books, die Buchpreisbindung**

- TTIP wird keine Auswirkungen auf den Online-Vertrieb von Büchern bzw. E-Books oder nationale Gesetze zur Festlegung von Buchpreisen haben. Daran würde auch ein Investitionsschutzkapitel nichts ändern, denn für eine Aussicht auf Erfolg müssten US-Kläger eine Enteignung, Diskriminierung oder anderweitige Ungleichbehandlung nachweisen. Eine Rechtsänderung ließe sich durch Schiedsgerichte in keinem Fall herbeiführen, da diese nur Schadensersatzurteile fällen können.
- Für den konkreten Fall der deutschen Buchpreisbindung besteht keine Gefahr, denn sie gilt unabhängig vom Sitz des Händlers oder Verlags für sämtliche gedruckte und elektronische Produkte, die in Deutschland vertrieben werden. Diese Einschätzung wird auch von der Erfahrung bestätigt: Deutschland hat seit den 1960ern rund 130

Investitionsschutzabkommen abgeschlossen. Die Buchpreisbindung wurde dabei noch nie angefochten.

### **Subventionen und Kultur**

- Die Umstände für die Gewährung öffentlicher Subventionen sind generell kein Verhandlungsgegenstand von Freihandelsabkommen und somit auch nicht von TTIP.
- Den Mitgliedstaaten wird es somit weiterhin freistehen, jegliche Arten kultureller Veranstaltungen - z.B. Live-Veranstaltungen, Festivals, Theater, Musicals oder Verlagswesen - mittels Direktzuschüssen, Schuldenerlass, Garantien oder Steuervergünstigungen zu fördern, selbst wenn ausländische Mitbewerber hierdurch benachteiligt werden. Einzige Fördervoraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den europäischen Beihilfeleitlinien.

### **Urheberrecht**

- Aufgrund der bereits heute strengen Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums auf beiden Seiten des Atlantiks halten beide Partner eine weitere Verschärfung i. R. von TTIP für unnötig. Einzelthemen, welche bei ACTA kontrovers diskutiert wurden, sind ohnehin von den TTIP-Verhandlungen ausgeschlossen.
- Nichtsdestotrotz wird sich die EU bei TTIP für einige wenige Bestimmungen einsetzen, von denen die europäischen Künstler und Produzenten profitieren würden:
  - So soll die in Europa übliche Vergütung von Sängern, Komponisten und Songschreibern für die Verwendung ihrer Musik in Bars oder im Radio künftig auch in den USA gelten. Aktuell werden dort weder europäische noch einheimische Musiker für ihre Kreativität belohnt.
  - Bildende Künstler (z.B. Maler und Bildhauer) sollen dank TTIP die im EU-Recht verankerte Beteiligung am Weiterverkaufserlös ihrer Werke auch in den USA erhalten und somit zur stärkeren Vermarktung in den USA ermuntert werden. Bisher steht Künstlern in den USA nur der Erlös des erstmaligen Verkaufs zu.